

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Ortsteilbürgermeister Sulzer Siedlung
Herrn Peter Stampf
Rumpelgasse 1
99084 Erfurt

DS 0404/16 - Dringliche Anfrage nach § 9 (2) GeschO – öffentlich Nutzung von Bürgerhäusern

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

Ihre Frage möchte ich wie folgt beantworten:

Ist es richtig, dass ab dem 01. März 2016, bei Veranstaltungen gemeinnützig arbeitender Vereine und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben und die Veranstaltung ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden, die anteiligen Betriebskosten zur Nutzung von Bürgerhäusern der Stadt Erfurt bezahlt werden müssen? Wird die Frage mit ja beantwortet, erläutern Sie bitte, nach welcher Rechtsgrundlage diese Festlegung umgesetzt werden soll und wer diese Festlegung veranlasst hat.

Es ist richtig, dass die Betriebskosten anteilig gemäß Ihrer Fragestellung zu zahlen sind. Grundlage ist die bestehende Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Bürgerhäusern der LH EF vom 18.02.2010 Beschluss-Nr. 1028/09.

Aktuell sind Nebenkosten für die Nutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt nach der Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt vom 18.02.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 19.03.2010) zu zahlen. Es besteht also eine Verpflichtung des Nutzers von Räumen in Bürgerhäusern der Landeshauptstadt Erfurt zur Zahlung von Nebenkosten (in Anlage 1 der Betreiber- und Nutzungsordnung "Betriebskosten pro Tag" genannt).

Gemäß § 3 Satz 2 der Betreiber- und Nutzungsordnung vom 18.02.2010 entscheidet über weitere Befreiungen bzw. Minderung der Nettokaltmiete (ohne Minderung der Betriebskosten und der einmaligen Verwaltungskostenpauschale) in den Bürgerhäusern der Ortsteile mit Ortsteilverfassung auf Antrag der Amtsleiter des Amtes für Ortsteile in Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister, für die anderen Bürgerhäuser entscheidet der Amtsleiter des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Diese Regelung hat zur Folge, dass auch im Falle einer Befreiung oder Minderung der Nettokaltmiete keine Minderung der Betriebskosten und der Verwaltungskostenpauschale (von aktuell 5,00 EUR) erfolgt.

Die Höhe der vom Nutzer geschuldeten Betriebskosten ergibt sich aus der Anlage 1 der Betreiber- und Nutzungsordnung vom 18.02.2010. Danach sind "Betriebskosten pro Tag" in unterschiedlicher Höhe für die einzelnen Bürgerhäuser in den jeweiligen Ortsteilen festgesetzt.

Die Spanne der "Betriebskosten pro Tag" bei den einzelnen Bürgerhäusern reicht von 7,00 EUR bis maximal 40,00 EUR und richtet sich insbesondere nach der Größe, der Ausstattung und der Höchstpersonenzahl (bezogen auf die Räume in den einzelnen Bürgerhäusern in den Ortsteilen).

Auch nach dem Inhalt des aktuell verwendeten Mietvertrages für die kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten im Bürgerhaus des Ortsteiles (des Bereichs Oberbürgermeister, Beauftragter für Ortsteile und Ehrenamt) sind gemäß § 3 Satz 1 des Mietvertrages neben der Miete auch Nebenkosten (d.h. Betriebskosten pro Tag, s.o.) geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein